

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SIEBFABRIK Arthur Maurer GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, Beratungen, Vorschlägen und sonstigen Nebenleistungen gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben.

1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.

2.2 Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Ablichtungen, Zeichnungen, Montageskizzen etc. in Prospekten, Katalogen, Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.3 An sämtlichen von uns vor oder nach dem Vertragsschluss im Zusammenhang mit der Auftragserteilung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder aufgelöst wird, auf unser Verlangen unverzüglich uns zurückzusenden.

2a. Beschränkung der Vertretungsmacht

Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Garantien unserer Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Preise

3.1 Preise verstehen sich ab Werk und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Verladung, Fracht, Zoll, Verpackung, Porto, Versicherung etc. werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

3.2 Es gelten jeweils die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragschluss gültigen Preisliste. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich in diesem Fall nach Vertragschluss bis zur Fertigstellung der Lieferung die Lohn- oder Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis den Kostensteigerungen entsprechend angemessen zu erhöhen. Dies gilt nicht, wenn die Erhöhung auf Umständen beruht, die wir zu vertreten haben.

3.3 Verpackungen werden nur in unserem Werk zu den normalen Geschäftszeiten und nur gereinigt, von Fremdstoffen frei und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert zurückgenommen.

4.0 Lieferung, Lieferzeit

4.1 Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang berechtigt. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Für sämtliche Lieferungen gelten die jeweils gültigen DIN-Normen bezüglich Maß, Gewicht oder Güte der Liefergegenstände als vereinbart. Abweichungen sind zulässig, soweit die in den DIN-Normen erlaubten Toleranzen nicht überschritten werden. Darüber hinausgehende Abweichungen sind zulässig, soweit sie branchenüblich sind. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Auftragsmenge sind - auch bei Teillieferungen - zulässig. Für die Abrechnung sind in diesen Fällen die in unseren Lieferscheinen angegebenen Mengen und Gewichte maßgebend.

4.3 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung beruht auf Umständen, die von uns zu vertreten sind.

4.4 Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Lieferfristen beginnen mit Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder sämtlicher von dem Besteller zu beschaffender Unterlagen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4.5 Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

4.6 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch während eines bereits eingetretenen Verzugs. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel, Maschinenbruch), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche ohne unser Verschulden die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns oder unseren Lieferanten eintreten. Sofern die Behinderung länger als zwei Monate andauert, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

5. Zahlung

5.1 Zahlungen haben spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungsdatum rein netto ohne jeden Abzug zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.2 Montage und Lohnarbeiten sowie Spesenauslagen sind spätestens innerhalb von 4 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne jeden Abzug zu zahlen.

5.3 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung mit uns entgegengenommen. Ihre Hergabe gilt erst nach Einlösung als Zahlung. Die bankmäßigen Einziehungs- und Diskontspesen sowie sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort in bar zu zahlen.

5.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.5 Befindet sich der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug oder wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer er Zug um Zug gegen unsere Leistung zu zahlen oder eine nach unserer Wahl angemessene Sicherheit zu leisten hat. Nach fruchtlosem Ablauf der von uns gesetzten Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Soweit noch andere Forderungen aus der Geschäftsverbindung offen sind, sind wir berechtigt, diese ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofort fällig zu stellen sowie entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu verlangen.

5.6 Der Besteller ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen, auch soweit er einen Mangel gerügt hat, nur berechtigt, soweit seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind oder von uns schriftlich anerkannt wurden.

6. Abnahme, Gefahrübergang

6.1 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich anzunehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern.

6.2 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Übergabe unverzüglich zum vereinbarten Übergabetermin, hilfsweise unverzüglich nach unserer Bereitstellungsanzeige, in unserem Werk bzw. Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Besteller über. Wird die Ware auf Verlangen des Bestellers an diesen versandt, geht die Gefahr mit Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers auf den Besteller über.

6.3 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

6.4 Falls der Versand bzw. die Abnahme sich infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögern oder unterbleiben, geht die Gefahr vom Tage unserer Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

7.2 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung verkauft werden. Der Besteller ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Ermächtigung ist jederzeit widerruflich. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen ausgehändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller erfolgt ausschließlich für uns. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungsendbetrages der Liefergegenstände zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.

7.4 Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Wahrung unserer Rechte benötigen. Soweit wir Ausfall erleiden, weil der Dritte die von ihm an uns zu erstattenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten unserer Rechtsverfolgung nicht erbringen kann, trägt diese der Besteller.

7.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

8. Mängel

8.1 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt voraus, dass der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

8.2 Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit § 438 Absatz 1 Nr. 2, § 479 Absatz 1 oder § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

8.3 Sollten trotz aller aufgewendeten Sorgfalt Liefergegenstände einen Mangel aufweisen, der bereits vor Gefahrübergang vorlag, so werden wir diese vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfrei ersetzen. Zur Nacherfüllung gibt uns der Besteller für jeden auftretenden Mangel angemessene Zeit und Gelegenheit.

8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche nach Ziffer 9 dieser Bedingungen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.5 In folgenden Fällen sind Mängelansprüche ausgeschlossen: bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder einem Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.6 Abweichend von den Ziffern 8.1 bis 8.5 sind wir zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung auch berechtigt, die uns zustehenden Ansprüche gegen unsere Lieferanten und/oder den Hersteller an den Besteller abzutreten und deren – notfalls gerichtliche – Inanspruchnahme durch den Besteller zu verlangen. Soweit der Besteller aus den ihm von uns abgetretenen Ansprüchen gegen die Lieferanten und/oder den Hersteller keine Befriedigung erlangt, stehen ihm die Ansprüche aus den Ziffern 8.1 bis 8.5 gegen uns zu.

9. Haftung

9.1 Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Beratung oder Anleitung für die Verwendung und Wartung des Liefergegenstandes oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen gemäß Ziffer 8 und 9 sowie die nachfolgenden Regelungen gemäß nachstehend Ziffer 9.2 entsprechend.

9.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch bei Lieferverzug und bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung - nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, die uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Erfüllungsgehilfen zur Last fällt, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände im Sinne von § 444 BGB sowie in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privaten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9.3 Weitergehende Ansprüche sind ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Ausführbestimmungen

Werden von uns gelieferte Waren vom Besteller exportiert, so hat der Besteller bei der Ausfuhr die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Besteller kann uns gegenüber bestehende Ansprüche nur mit unserer Zustimmung abtreten.

11.2 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

11.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist für beide Teile Reutlingen. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

11.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.